

Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Konversion II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 28.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Donaueschingen sowie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte von 04.02.2022 bis 09.03.2022.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Stand: 12.04.2022

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite****Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 02.02.2022).....	1
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.02.2022).....	1
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (Schreiben vom 08.03.2022).....	2
Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 06.03.2022)	7
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 07.03.2022).....	9
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 08.03.2022)	10
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt (Schreiben vom 21.03.2022)	13
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.02.2022).....	13
Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 Baureferat Ost (Schreiben vom 17.02.2022)	13
Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 02.03.2022).....	13

Gemeinden

Gemeinde Brichgachtal (Schreiben vom 07.02.2022)	15
Stadt Donaueschingen – Amt für Bildung und Soziales (Schreiben vom 19.02.2022)	15
Stadt Donaueschingen – Tiefbauamt (Schreiben vom 11.03.2022).....	15
Stadt Donaueschingen – Technische Dienste (Schreiben vom 17.03.2022)	16
Stadt Geisingen (Schreiben vom 10.02.2022).....	18
Stadt Villingen-Schwenningen (Schreiben vom 03.02.2022)	18

Öffentlichkeit

Keine Anregungen aus der Öffentlichkeit.....	18
--	----

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 02.02.2022)		
1.1.	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Es bestehen keine Einwände. Dies wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.02.2022)		
2.1.	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Konversion II, Donaueschingen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets mit Telekommunikationsleitungen ist nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden Erschließungsplanung. Die Informationen werden hierzu an die zuständigen Bauherren / Firmen weitergegeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p> <p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB <i>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</i></p> <p><u>Anlage:</u> Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>		
3.	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (Schreiben vom 08.03.2022)		
3.1.	<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Standort: gut</p> <p>Naturschutz: erhebliche Bedenken</p> <p>Bebauungsvorschriften: Anpassungsbedarf</p> <p>Grünordnung: Anpassungsbedarf</p> <p>Umgang mit Wasser: gut</p> <p>Plangestaltung: Anpassungsbedarf</p> <p>Wohndichte: angemessen</p> <p>Energieversorgung: -</p> <p>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: -</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Umsetzung des Gesamtkonzepts für das Konversionsgelände wird begrüßt. Im Bereich Artenschutz besteht Nachbesserungsbedarf.</p>	S.u.	S.u.
3.2.	<p><u>A. Standort/Landschaftsbild</u></p> <p>Der Bebauungsplan „Konversion II“ umfasst den mittleren Teil eines ehemaligen Militärstandorts im Stadtzentrum von Donaueschingen. Ziel der Planung ist die Umwandlung des Geländes in ein modernes Wohn- und</p>	-	-

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Arbeitsquartier und die Vernetzung mit den angrenzenden Stadtvierteln. Diese Planungen werden begrüßt.		
3.3.	<p><u>B. Naturschutz</u></p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünanlage mit Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage“ ausgewiesen. In diesem Bereich sollen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. In den aktuellen Planungen für den Bürgerpark ist auf dieser Fläche ein Multifunktionsplatz vorgesehen. Die Planungen sollten miteinander abgestimmt werden, damit nicht zwei ausschließende Nutzungen für dieselbe Fläche geplant werden.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen A1 und A2 müssen vor Baubeginn umgesetzt und funktionsfähig sein (vgl. SaP, S. 10). Hierzu zählen sowohl die naturnahe Gestaltung eines Abschnitts des Bürgerparks (CEF-A1 + A2, s.o.) als auch die gebietseinheimische Strauchpflanzung innerhalb des geplanten Baugebietes zwischen den einzelnen Bebauungszeilen (CEF-A1). Es bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Vorlauf zur Bebauung so umsetzbar sind, dass die Funktionsfähigkeit vor Baubeginn gewährleistet ist. Für die Entwicklung eines funktionsfähigen Gehölzstreifens sind Vorlaufzeiten von 4-5 Jahren zu veranschlagen. Außerdem ist durch die Positionierung zwischen den Baufeldern zu befürchten, dass die Strauchpflanzungen im Rahmen der Bautätigkeit wieder zerstört würden.</p>	<p>Die öffentliche Grünfläche, welche im Rahmen der Bauleitplanung als CEF-Maßnahmenfläche (naturnahe Parkanlage) ausgewiesen wird, ist ausreichend groß bemessen, um die Maßnahme in erforderlicher Größenordnung umzusetzen und gleichzeitig den Multifunktionsplatz zu realisieren. Eine Überlagerung des Park-Entwurfs mit dem Bebauungsplan bestätigte dies. Die Maßnahmenfläche wird zeichnerisch um die gesamte öffentliche Grünfläche erweitert. Mit der Flächenabgrenzung soll dargestellt werden, dass ausreichend große Flächen bestehen. Die Abgrenzung ist jedoch nur beispielhaft und ermöglicht eine flexible Anordnung innerhalb oder auch – bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde – außerhalb des Plangebiets. Die Anpassung stellt folglich keine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanes dar.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Flächen für CEF-Maßnahmen nicht zwischen den Baufeldern, sondern zusätzlich zur öffentlichen Grünfläche, ausschließlich in Randlage der Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Dies sichert nicht nur die Belange des Artenschutzes, sondern auch optisch eine zusätzliche Randeingrünung. Weiterhin sind die Maßnahmen in Randlage vorgezogen umsetzbar. Auch bei diesen Flächen gilt jedoch die o.g. Flexibilität in der Anordnung, sofern dies möglich ist. Weiterhin werden alle CEF-Flächen mindestens 2,5m breit dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird wie nebenstehend – teilweise – gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Die Strauchpflanzungen CEF-A1 sollen als schmale ca. 1,2 m breite Streifen auf privaten Grundstücksflächen angelegt werden. Dies ist problematisch: Ein funktionsfähiger Strauchstreifen braucht eine Mindestbreite von 2,5 m. Ansonsten handelt es sich um eine Schnitthecke ohne größere ökologische Wertigkeit. Bei der Anpflanzung auf privaten Flächen ist die Herstellung der Funktionsfähigkeit und der dauerhafte Erhalt derselben für die Stadt Donaueschingen nicht überprüfbar. Ein Monitoring kann nicht durchgeführt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene CEF-Maßnahme A1 in der geplanten Form nicht zielführend umsetzbar. Wir schlagen vor, die Plangestaltung zu überprüfen. Denkbar wäre z.B. ein durchgehender, mind. 3 m breiter naturnaher Heckenstreifen (einheimische Straucharten + Einmischung von Einzelbäumen/Laubbäume 1. Ordnung) entlang der Westgrenze des Plangebietes als öffentliche Grünfläche.</p> <p>Bei der Diskussion der artenschutzrechtlichen Belange sollten die Gutachten von Baader Konzept in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliches Gutachten für die Baumfällarbeiten vom 18.12.2020 • Artenschutzrechtliches Gutachten für den Abriss eines ehemals genutzten Kindergartens vom 01.12.2020 • Artenschutzrechtliches Gutachten für den Abriss einer ehemals genutzten Reithalle mit Stallungen und Waschküche vom 18.12.2020 (außerhalb Plangebiet Konversion II) <p>In den Baader Konzept-Gutachten sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen (etliche Vogelnistkästen + Fledermauskästen) aufgeführt, die bis Ende Februar 2021 aufzuhängen waren. Die Dokumentation dieser CEF-Maßnahmen (Lage, Typ, Zielart) sollte in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von BHM aufgenommen werden.</p> <p>Es sollte ein übergreifendes Monitoringkonzept für alle verschiedenen CEF-Maßnahmen erstellt werden, um die Durchführung und die</p>	<p>Heckenstreifen, die aus optischen Gründen zusätzlich entstehen sollen, jedoch schmaler sind, wird der Bebauungsplan weiterhin enthalten, jedoch diese nicht als CEF-Maßnahme darstellen.</p> <p>Ein Monitoring zu den o.g. Maßnahmen wird ergänzend festgesetzt. Auf privaten Flächen kann dies vertraglich gesichert werden.</p> <p>Im Zuge der flexiblen Umsetzung der CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ist auch der vorgeschlagene Heckenstreifen entlang der westlichen Grenze des Plangebiets möglich.</p> <p>Die genannten Gutachten des Büro Baader erfolgten unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes, zum einen aufgrund von Baumfällarbeiten, zum anderen aufgrund eines Gebäudeabbruchs. Beide Maßnahmen sind vollzogen und daher für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant. Auf eine Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan wird daher verzichtet, ebenso auf ein übergreifendes Monitoring.</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Zielerreichung prüfen zu können. Mit der Umsetzung sollte ein Fachgutachter beauftragt werden.		
3.4.	<p>Als ein weiterer Punkt sollte die Integration von Nisthilfen für Gebäudebrüter in die Fassaden nicht nur empfohlen, sondern verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>Zur Stützung der lokalen Populationen sind Nisthilfen für die gefährdeten Arten Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling oder Fledermäuse anzubringen (mind. 1 Nisthilfe je Gebäudeteil). Für Koloniebrüter wie Mauersegler oder Haussperlinge werden Mehrfachkästen empfohlen.</p>	Der Anregung wird gefolgt und die bisherige Empfehlung zu einer Festsetzung umformuliert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
3.5.	<p><u>C. Bebauungsvorschriften</u></p> <p>Zu textl. Festsetzungen § 10.2: Straßen- und Außenbeleuchtung:</p> <p>Aufgrund der Vorgaben des neu eingefügten § 41a Abs. 1 BNatSchG sollte die Art der Leuchtmittel und die Farbtemperatur der LED-Lampen angepasst werden:</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>„Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von <3.000 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden.“</p>	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung gemäß dem Vorschlag umformuliert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
3.6.	<p>Zu textl. Festsetzungen § 10.4: Beläge Stellplätze/Zufahren:</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit von Belägen sollten genauer definiert werden. Es sollte ein Abflussbeiwert von < 0,5 festgesetzt werden.</p>	Die Festsetzung wird um den genannten Abflussbeiwert ergänzt und damit konkretisiert.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
3.7.	<p>Zu textl. Festsetzungen § 11.1: Pflanzbindung Einzelbäume</p> <p>Es sollte darauf verwiesen werden, dass bei Bäumen mit Pflanzbindung die Vorgaben zum Baumschutz auf Baustellen von DIN 18920 und RAS-</p>	Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis auf den Baumschutz auf Baustellen gem. der genannten Normen ergänzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	LP4 einzuhalten sind. Hierbei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m.	Durch den Nachtrag eines Hinweises wird der Bebauungsplan inhaltlich nicht verändert.	
3.8.	<p>Zu Örtl. Bauvorschriften § 4: Einfriedungen + Begründung § 7.3.2</p> <p>Es sollte festgesetzt werden, dass sowohl Einfriedungen zu öffentlichen Wegen als auch Einfriedungen zwischen Privatgrundstücken kleintierdurchlässig auszuführen sind (10 – 15 cm Bodenabstand).</p> <p>Ferner sollte klargestellt werden, dass in Bereichen mit Pflanzgebot für naturnahe Hecken und naturnahe Strauchpflanzungen (lt. zeichnerischem Teil) die Höhenbegrenzung auf 1,0 m nicht gilt, da sich ansonsten keine ökologisch hochwertigen, naturnahen Hecken entwickeln können.</p>	<p>Die Ergänzung, dass Einfriedungen einen kleintierdurchlässigen Bodenabstand aufweisen sollen, wird in die Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Die Klarstellung, dass die Höhenbegrenzung nicht für Pflanzgebote oder CEF-Maßnahmen gilt, wird aufgenommen.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
3.9.	<p>Zu Hinweise § 2: Bodenschutz</p> <p>Laut §3 Abs. 3 LKreiWiG (gültig seit 31.12.2020) ist bei der Ausweisung von Baugebieten darauf zu hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei soll bereits in der Planung das Straßen- und Gebäudeniveau so festgelegt werden, dass die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Wir regen an, die Geländehöhen von Baugrundstücken und Straßen mit Blick auf eine gebietsinterne Aushubverwertung zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis "Bodenschutz" wird ergänzt und auf eine Minimierung des Eingriffs sowie einen Erdmasseausgleich verwiesen.</p> <p>Aufgrund diverser Fixpunkte für die Erschließungsstraßen (Anschluss an bestehende Straße östlich des Gebietes und Anschluss an öffentliche Grünfläche westlich des Gebiets) besteht bei der Höhengestaltung der Straßen nur geringfügig Spielraum. Bei der weiteren Erschließungs- und Gebäudeplanung wird jedoch auf eine Minimierung des Bodenaushubs hingewirkt.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
3.10.	<p><u>D. Grünordnung</u></p> <p>Der weitgehende Verlust des alten Baumbestandes ist bedauerlich. Eine Anpassung der Grünordnung (Artenschutz) ist notwendig (s.o.).</p>	S.o.	S.o.
3.11.	<p><u>E. Regenwasser</u></p> <p>Keine Anmerkungen</p>	-	-

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
3.12.	<u>F. Plangestaltung und Wohndichte</u> Keine Anmerkung	-	-
3.13.	<u>G. Energie</u> Ein Nahwärmenetz ist in Planung, aber nicht Teil des Bebauungsplanes.	Keine den Bebauungsplan betreffenden Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.14.	<u>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u> Entfällt, da Aufstellung nach §13a	-	-
3.15.	<u>I. Monitoring</u> Im Bebauungsplan sollte das Monitoring für die artenschutzrechtlichen Festsetzungen festgelegt werden. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.	Ein Monitoring wird ergänzend festgesetzt.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
4.	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 06.03.2022)		
4.1.	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Die Überplanung des ehemaligen Kasernengeländes wird im Sinne des „Flächenrecyclings“ begrüßt. Die Stadt hat für die Entwicklung dieses neuen Stadtquartiers einen Rahmenplan ausgeschrieben. Der 1. Preis sah nicht nur für den Bereich der geplanten Realschule sondern für das ganze Quartier zumindest einen Teilerhalt des alten z.T. wertvollen Baumbestandes dar. Das hatte uns damals gefreut und wir hielten Donaueschingen für eine umweltbewußte Stadt. Leider müssen wir zum wiederholten Male feststellen, dass dieser Baumbestand nahezu komplett entfernt. Wurde vor Fällung eine Überprüfung auf Quartiere</p>	<p>Der Anregung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:</p> <p>Im Zuge von Baumkartierungen wurden erhaltenswerte Bäume kartiert, welche teilweise, im Bereich der öffentlichen Grünfläche, als Pflanzbindungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.</p> <p>Innerhalb der Wohnbauflächen wurden keine hochwertigen Bäume kartiert, welche mit dem Bebauungskonzept vereinbar sind. Daher wurde auf Pflanzbindungen auf den Privatgrundstücken verzichtet. Es wurden jedoch umfangreiche Pflanzgebote für Bäume und Hecken festgesetzt, die diesen Eingriff</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>geschützter Arten vorgenommen? Darunter waren z.B. große Ahorne, Rotbuchen und Linden – Bäume die nicht nur optisch schön und von hohem Erlebnis- und Lern(!)wert sind, sondern auch von hohem Wert für u.a. Kleinklima, Biodiversität und Stadtbild.</p> <p>Für die wenigen noch vorhandenen 6 Bäumen im Bereich der Bebauung sind keine Pflanzbindungen vorgesehen.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der verbliebene Baumbestand ist (entsprechend der dem Rahmenplan) als Pflanzbindung festzuschreiben. <p>Westlich der Bebauung ist eine Hecke von ca. 1,25m Breite festgesetzt. Die richtige Bezeichnung wäre bei dieser Breite „Heckenzaun als Sichtschutz“.</p>	<p>kompensieren und dem Bebauungskonzept Rechnung tragen.</p>	
4.2.	<p>Artenschutz</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird richtigerweise dargestellt, dass die Gruppe der Fledermäuse im Gebiet relevant sind. Bereits 2015 Fledermaus-Jagdaktivität mehrerer Arten festgestellt! Daher verwundert es uns sehr, dass in der SAP davon nicht mehr die Rede ist. Leitlinien und Nahrungshabitate gehen so weiter verloren.</p> <p>Forderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die „gebietsheimische Strauchpflanzung“ (Nr. 10 (1) Punkt 1) ist durch mind. je 6 Bäume 1. Ordnung zu ergänzen als Leitlinie und Nahrungshabitat für Fledermäuse und Ersatz der bereits gefälltten Bäume 1. Ordnung. - Bis zum Heranwachsen dieser Bäume sind am verbliebenen Baumbestand Fledermauskästen als Quartiere anzubieten. 	<p>Bei der Erstbegehung im April 2020 wurde u.a. Habitatpotential für Fledermäuse festgestellt. Dies beschränkte sich jedoch auf Höhlenbäume im Bereich der mittlerweile abgebrochenen ehem. Kita.</p> <p>Der Untersuchungsraum der ASVP war zu diesem Zeitpunkt weiterhin noch größer als das spätere konkrete Plangebiet, das der folgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zugrunde lag.</p> <p>Daher, sowie weil für die Artengruppe Fledermäuse relevante Bäume und Gebäude unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes untersucht und entfernt wurden, beschränkt sich die im Sommer 2021 durchgeführte saP auf die Artengruppen Vögel und Reptilien. Eine Untersuchung bzw. eine Maßnahme für Fledermäuse ist zu vorliegendem Bebauungsplan fachlich nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird wie nebenstehend nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
5.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 07.03.2022)		
5.1.	<p>Wir bedanken uns für die Zuleitung Ihrer Unterlagen und nehmen wie folgt hierzu Stellung:</p> <p>Bei der Ausweisung von Baugebieten sollen gemäß § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz die Aushubmassen weitestgehend reduziert werden. Unvermeidbaren Mengen sind größtmöglich zu belassen, um vor Ort wiederverwendet zu werden. Dabei kann die Erschließungsplanung die Bauherrschaften maßgeblich unterstützen, indem beispielsweise das Straßen- und Gebäudeniveau über das ursprüngliche Geländeniveau angehoben wird.</p> <p>Dadurch entsteht automatisch weniger Aushub da die Baugruben flacher ausfallen. Der reduzierte Aushub wird wiederum zur Angleichung des Grundstücks an das Straßenniveau notwendig.</p> <p>Den Bauherren steht neben der Angleichung an das Straßenniveau weitere Mittel zur Verfügung:</p> <p>Eine Aufbereitung des Unterbodens vor Ort z. B. durch Zerkleinern des Steinanteils mittels Anbaubrecher, um Material zur Baugrubenverfüllung zu generieren, muss geprüft werden. Durchsieben von steinigem Oberboden ermöglicht auch in Hausgärten dessen Verwendung.</p> <p>Dies schont nicht nur Deponievolumen und damit das Budget der Bauherrschaft, sondern reduziert ebenso den für die Baumaßnahme notwendigen Lkw-Verkehr beachtlich. Für nicht verwendbare Aushubmassen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Dies kann sowohl innerhalb des Baugebietes wie auch über die Bereithaltung von örtlichem Deponievolumen geschehen.</p> <p>Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden.</p> <p>Zugefahrenes Erdmaterial für Auffüllungen muss den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 entsprechen.</p>	<p>Die Hinweise des Amtes für Abfallwirtschaft wurden bereits mit Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis "Bodenschutz" wird gemäß der im Rahmen der Offenlage zusätzlich vorgebrachten Anregungen ergänzt und auf eine Minimierung des Eingriffs sowie einen Erdmasseausgleich verwiesen.</p> <p>Aufgrund diverser Fixpunkte für die Erschließungsstraßen (Anschluss an bestehende Straße östlich des Gebietes und Anschluss an öffentliche Grünfläche westlich des Gebiets) besteht bei der Höhengestaltung der Straßen nur geringfügig Spielraum. Bei der weiteren Erschließungs- und Gebäudeplanung wird jedoch auf eine Minimierung des Bodenaushubs hingewirkt.</p> <p>Mit der Anpassung von Hinweisen erfolgt keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>	<p>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Dies gilt insbesondere für die Einbaukonfiguration in Abhängigkeit der Belastungsklasse.		
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 08.03.2022)		
6.1.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@irasbk.de).</p>	Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes informiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.2.	<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Konversion II“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 25.09.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p>	-	-
6.3.	<p>Abwasser</p> <p>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p>Die Ausführungen unter Nr. 7 der örtlichen Bauvorschriften „Umgang mit Niederschlagswasser“ sind unklar und teilweise widersprüchlich beschrieben. Einerseits ist „das Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln und zu versickern“, andererseits ist eine gedrosselte Einleitung in den RW Kanal möglich.</p> <p>Wenn eine Versickerung im Bebauungsplan vorgeben wird (was in Nr. 7.1 der Fall ist), ist im Vorfeld zu klären, ob diese überhaupt umgesetzt</p>	Es erfolgt eine Klarstellung der Festsetzung dahingehend, dass die Versickerung entnommen und die Festsetzung auf den gedrosselten Abfluss in den Kanal beschränkt wird.	Der Anregung wird wie nebenstehend – teilweise – gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>werden kann. Aufgrund der sehr dichten Bebauung, der Hanglage und den Stützmauern scheint dies grenzwertig zu sein und sollte vor Festlegung im Bebauungsplan ausreichend geprüft sein. Aufgrund der dichten Bebauung ist zudem davon auszugehen, dass von den Nutzern keine Versickerungsmulden, die mindestens 15 m² je 100 m² Au groß sein sollen, toleriert werden. Bei reinen Retentionsmulden, die auch begehrt werden dürften, wäre die Akzeptanz bestimmt größer.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in der Niederschlagwasserverordnung geregelt ist, unter welchen Bedingungen Versickerungsanlagen keine wasserrechtliche Erlaubnis bedürfen. Anlagen mit Substratfilter erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis, die beim AUWB als zuständige untere Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Wir regen an, nicht das Wort „Zisterne“ zu nutzen, sondern besser „Rückhalteanlage“ oder „Retentionsanlage“, die in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können. Regenwassernutzungsanlagen hingegen können in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sondern nur empfohlen werden.</p> <p>Wir empfehlen, einen kleineren Drosselabfluss als 0,3 l/s je 100 m² vorzugeben, wie zum Beispiel 0,15 l/s je 100 m² Au (0,3 l/s auf 100 m² entspricht einem Drosselabfluss von 30 l/(s x ha), was ein recht hoher Wert ist), um die Retentionswirkung häufig zu nutzen.</p>	<p>Anstatt dem Begriff „Zisterne“ wird zur Klarstellung „Retentionszisterne“ verwendet.</p> <p>Die Drosselung wurde so gewählt, dass die von der Stadt Donaueschingen vorgegebene Abflussspende von 50 l/s*ha eingehalten wird. Das damit errechnete Rückhaltevolumen kann gut auf allen Grundstücken untergebracht werden. Bei der bisherigen Drosselung käme es zu ca. 30 l/s Drosselabfluss von den privaten Grundstücken und ca. 30 l/s ungedrosseltem Abfluss (2-Jährlicher Regen; 15 Minuten) von den öffentlichen Flächen. Ein kleinerer Drosselabfluss hätte eine Vergrößerung der erforderlichen Volumina der Zisternen zur Folge. Auf Grund der kleinen Grundstücke würde es schwierig, deutlich größere Zisternen sinnvoll auf den Grundstücken anzuordnen. Darüber hinaus führt die geringe Versiegelung der kleinen Grundstücke zu sehr geringen</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>In den Unterlagen sind leider keine Vorgaben zu der Wasserdurchlässigkeit von Hofflächen/Zugängen/ Terrassen enthalten. Die sind noch zu ergänzen, wobei hier auch der maximale mittlere Abflussbeiwert (z.B. kleiner als 0,5) anzugeben ist.</p>	<p>Drosselabflüssen (teilweise < 0,1 l/s), welche kaum zu regeln sind. Der Drosselabfluss wird beibehalten.</p> <p>Eine Vorgabe zur Wasserdurchlässigkeit (0,5) wird ergänzt.</p>	
6.4.	<p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Bei der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1.1. sollte der mittlere Abflussbeiwert und gegebenenfalls der Spitzenabflussbeiwert der extensiven und der begrünter Flachdächer vorgegeben werden, damit dies bei der Siedlungsentwässerung entsprechend angesetzt werden kann (z. B. bei der Prüfung des Entwässerungsgesuchs, Fortschreibung vom Generalentwässerungsplan).</p>	<p>Die Hinweise metallischen Dacheindeckungen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Durch Aufnahme von Hinweisen erfolgt keine inhaltliche Änderung der Planung.</p> <p>Mit dem Drosselabfluss für Regenwasser, an das auch die Dachflächen angeschlossen werden, ist der Abfluss bereits gesteuert. Ein zusätzlicher Abflussbeiwert für Dachbegrünung wird nicht festgesetzt, da dieser in der Praxis schwer umsetzbar und schwer kontrollierbar wäre. Da die Dachbegrünung lebt und sich verändert, verändert sich auch der Abflussbeiwert dieser Flächen. Ebenso nimmt die Witterung Einfluss darauf.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend – teilweise – gefolgt.
6.5.	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebsicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Durch Aufnahme von Hinweisen erfolgt keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend durch Aufnahme von Hinweisen gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.		
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt (Schreiben vom 21.03.2022)		
7.1.	Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen zu der Offenlage und den Planunterlagen im oben genannten Verfahren keine Bedenken und weiteren Anregungen, sodass keine gesonderte Stellungnahme ergeht.	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.02.2022)		
8.1.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-08876 vom 23.09.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <u>Anlage:</u> Merkblatt für Planungsträger	Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 Baureferat Ost (Schreiben vom 17.02.2022)		
9.1.	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Konversion II“ vom 14.12.2021 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 02.03.2022)		
10.1.	Sie haben uns um Stellungnahme zum Planentwurf für das Konversionsgelände II gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Gegen den Planentwurf haben wir keine Einwände, möchten Sie aber nochmals darauf hinweisen, dass in diesem Bereich bereits im Gehweg unsere Glasfaserverbände verlegt sind und ein Anschluss an das Glasfasernetz des Schwarzwald-Baar-Kreises für die geplanten Gebäude jederzeit möglich ist.</p> <p>Weiter möchten wir Sie bitten, dem zuständigen Ingenieurbüro unsere Kontaktdaten weiterzuleiten, damit Mitverlegungspläne und nötige LV-Positionen bei den Tiefbauarbeiten mit ausgeschrieben werden können.</p> <p>Gerne kann sich das Ingenieurbüro baldmöglichst mit uns in Verbindung setzen.</p>	<p>Die Erschließung des Plangebietes ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern der nachfolgenden Erschließungsplanung. Die Informationen bzgl. Breitbandversorgung werden hierbei berücksichtigt und an das Büro für Erschließungsplanung weitergegeben.</p>	

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
11.	Gemeinde Brichgachtal (Schreiben vom 07.02.2022)		
11.1.	Die Gemeinde Brigachtal hat die Planungsabsichten der Stadtverwaltung Donaueschingen geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Einwände bestehen. Im weiteren Verfahren wird keine Beteiligung gewünscht.	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Donaueschingen – Amt für Bildung und Soziales (Schreiben vom 19.02.2022)		
12.1.	Da noch keine Details zu bewerten sind, bitte ich um Beachtung des Behindertengleichstellungsgesetzes, BGG § 4 -Barrierefreiheit- und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg, insbesondere für den Wohnungsbau den §35. Ich gehe davon aus, dass keine Gehwege vorgesehen sind. Aufgrund dessen sollten die Wohnwege, da hier auch Autos fahren, barrierefrei gestaltet werden und die besonderen Bedürfnisse von Sehbehinderten und Blinden in der Ausführung berücksichtigt werden.	Wie dargelegt, sind die Details der Erschließungs- und Gebäudeplanung nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die genannten rechtlichen Grundlagen (BGG, LBO, etc.) sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Es ist eine gemischte Verkehrsfläche ohne Trennung der Verkehrsarten und somit ohne Gehwege vorgesehen. Die Anregungen werden an die Fachplanungsbüros und Bauträger weitergegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Donaueschingen – Tiefbauamt (Schreiben vom 11.03.2022)		
13.1.	Von Seiten des Tiefbauamtes ergibt sich folgende Stellungnahme: öffentliche Bauvorschriften 7. Umgang mit Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO (1) Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser, vor allem das Dachablaufwasser, ist in Retentionszisternen zu sammeln und auf dem Baugrundstück zu versickern. Diese müssen einen Nutzinhalt von mindestens 1 m ³ je 100 m ² versiegelte Fläche, mindestens jedoch 3 m ³ aufweisen. Der Einlauf in die Zisterne muss über eine Oberbodenpassage	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung wird wie vorgeschlagen angepasst.	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>(Stärke 30 cm) oder ein gleichwertiges Substrat erfolgen. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal ist das Niederschlagswasser in einer Retentionszisterne zu sammeln und gedrosselt mit einem Drosselabfluss von 0,3 l/(s*100 m²) Grundstücksfläche in den Kanal abzuleiten.</p> <p>(2) entfällt (3) entfällt (4) entfällt (5) entfällt</p>		
13.2.	<p>8. Entwässerung</p> <p>Die Entwässerung im Planungsgebiet erfolgt im Trennsystem.</p>	Die Anregung ist in den Hinweisen bereits enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.3.	<p>Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen sowie Ein- und Ausfahrten</p> <p>Flächen für Ein- und Ausfahrten und offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrassen, Rasenpflaster, Sickerpflaster, in Sand verlegtes Pflaster etc.) herzustellen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig anzulegen (Abflussbeiwert < 0,5).</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung.</p>	<p>Die Festsetzung ist als planungsrechtliche Festsetzung Nr. 10 Abs. 4 bereits enthalten und wird in der Formulierung gem. der Vorgabe angepasst.</p> <p>Der Abflussbeiwert wird ergänzt.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
14.	Stadt Donaueschingen – Technische Dienste (Schreiben vom 17.03.2022)		
14.1.	<p>Vielen Dank für die Zusendung, das kann man jetzt lesen und erschrickt aber zugleich über diese Planung.</p> <p>Was die Ausführung des WD/der Straßenreinigung an geht, regelrecht eine Katastrophe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo soll der Schnee abgeladen werden? - Das Räumfahrzeug kommt von der Alemannenstraße und biegt in die Stichstraße ab und schiebt (muss) den Schnee nach hinten ans Ende der Sackgasse. Hier kann das angesammelte Schneeruder nicht abgeladen werden, weil wir dort die Einfahrten für Stellplatz und Garage der 	<p>Die drei südlichen Stichstraßen werden über die östlich gelegene Alemannenstraße angefahren und führen in Verlängerung zur westlich gelegenen öffentlichen Parkanlage. In dieser Parkanlage gehen die Erschließungsstraßen über in einen Fuß- und Radweg, der in seiner genauen Position und Dimensionierung variabel ist.</p> <p>Es ist geplant, diesen Weg so zu dimensionieren, dass städtische Reinigungs- und</p>	Der Anregung wird wie nebenstehen – teilweise – gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Anlieger haben bzw. Durchgänge in die angrenzende Grünanlage. Umhin stellen Grünanlagen keinen Abladeort für Schneemassen aus dem Straßenbereich da.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Räumfahrzeug besteht keinerlei Möglichkeit zum Wenden, es muss sich also (meist noch bei Dunkelheit) mit Rückwärtsfahren aus der gesamten Länge der Stichstraße wieder hinaus manövrieren, mit der allgemein bekannten Problematik und Gefährdungssituation bei rückwärts fahrenden LKW's. - Drei der vier Stichstraßen weisen nur eine Breite von 4,75 m auf, d.h. es werden auch beständig Anliegerfahrzeuge (Breite über 2m) dort parken, das zeigt die Praxis. - Die hinteren Anlieger der Stichstraßen erhalten den ganzen Schnee der vorderen Straßenbereiche mit ab; in die Buslinie Alemannenstraße kann auch kein Schnee mit heraus genommen werden, alles was an Schnee in dieser Straße fällt, verbleibt dort. - Die Stichstraßen werden zudem ein zweiseitiges Gefälle aufweisen. Durch die Häuser im Süden der Stichstraße wird eine Beschattung der Straße einhergehen, im Winter bei tieferen Sonnenstand noch mehr, d.h. wir bekommen kaum eine rasche Straßenabtrocknung auf natürlichen Weg. Hier wird dann sinnvoller Weise, der Schnee auf die abfälligere Straßenseite geräumt um kein Wechselspiel auftauender und nachts wieder gefrierender Straßenverhältnisse zu erhalten und das wird auch wieder Ärger und Unmut bei den durch die Scheeruder stärker belasteten südlichen Anlieger mit sich bringen. <p>Stichstraßen sind für die Unterhaltung generell als Übel anzusehen, vor allem wenn kein ausreichend großer Wendehammer mit zur Verfügung steht. Sind diese dann wie im vorgesehenen Areal auch noch über die die Länge von drei Bauplätzen geplant, stellt dies ein manifestes Problem u.a. für die 5 Monate WD da. Weitere Straßenreinigung und auch die regelmäßige Entsorgung des Hausmülls durch die Entsorgungsfirmen haben nur genauso Schwierigkeiten in diesen Bereichen.</p>	<p>Winterdienstfahrzeuge diesen passieren können. Entsprechend soll diesen städtischen Fahrzeugen eine Umfahrung gewährt werden. Somit kann Schnee zum Park hin abgeschoben werden und der Park als Ausfahrt genutzt werden. Dies ist jedoch unabhängig des Bebauungsplanes durch entsprechende Verkehrsanordnungen zu regeln.</p> <p>Die Verbindungen zum Park sind im Bebauungsplanentwurf durch Pflanzgebote verengt. Diese Pflanzgebote werden geringfügig reduziert und die Verengung somit entnommen, sodass in der Gestaltung der Durchfahrtsbreite mehr Spielraum besteht.</p> <p>Die nördliche Stichstraße ist in ihrer Breite ausreichend bemessen (5,7m). Ebenso ist diese deutlich kürzer, sodass eine Umfahrung hier nicht erforderlich ist.</p> <p>Auf Wendeanlagen wird verzichtet, da diese aufgrund ihrer Dimensionierung die gewünschte Wohndichte deutlich reduzieren würden.</p>	

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	<p>Stichstraßen sind nun leider sicherlich auch kein einmaliges Vorkommnis in DS, wenn Sie aber ohne Wendehammer und auf gewisse Länge angelegt sind und in dieser Anzahl zudem geplant, sollte es bei einer „guten Planung“ doch möglich sein, solche Brennpunkte im Unterhalt mit zu vermeiden.</p> <p>Der Unterhalt bestimmt den zukünftig späteren Nutzen der Straße!</p> <p>Eine Alternative zumindest zur Problematik WD ist, hier teils gemäß der Streugutsatzung, den kompletten WD auf die Anlieger gleich von Anfang an sinnvoller Weise als Auflage mit, zu übertragen, dann wäre ein Hauptproblem gelöst, alles andere an nachteiligen bei Stichstraßen ohne Wendehammer jedoch natürlich nicht.</p>		
15.	Stadt Geisingen (Schreiben vom 10.02.2022)		
15.1.	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Villingen-Schwenningen (Schreiben vom 03.02.2022)		
16.1.	Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich des Bebauungsplanentwurfes 'Konversion II' in Donaueschingen.	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
17.	Keine Anregungen aus der Öffentlichkeit.		